AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 13.10.2026

Laufende Nr.: 29/26

Aktuelle Hinweise

des Prüfungsausschusses der THGA

- **zum Prüfungsrücktritt wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen**
- **zum Nachteilsausgleich und**
- **zu besonderen Prüfungssituationen**

Vorbemerkung

Diese Mitteilung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der THGA.

1. Abmeldung ohne Angabe von Gründen

Bis zum Ablauf der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Abmeldefrist kann die Anmeldung zu einer Prüfung ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Nach Ablauf der Abmeldefrist ist eine Abmeldung nicht mehr möglich; es gelten dann ausschließlich die nachfolgenden Regelungen zum Rücktritt.

2. Attestierung und Nachweis der Prüfungsunfähigkeit bei krankheitsbedingtem Rücktritt

2.1 Für einen Rücktritt wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit verwenden Sie bitte ausschließlich das von der THGA zur Verfügung gestellte Formular bzw. eine Erklärung, die die wesentlichen Inhalte dieses Formulars enthält. Das Formular muss auf Seite 1 von der behandelnden ärztlichen Person und auf Seite 2 von der/dem Studierenden vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein. Das Bestehen einer Erkrankung ist durch ein (fach-)ärztliches Attest nachzuweisen. Andere Nachweise, wie eine Schul- oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, reichen nicht aus.

2.2 Die Prüfungsunfähigkeit ist in enger zeitlicher Nähe zum Prüfungsereignis ärztlich attestieren zu lassen, in der Regel am Prüfungstag selbst. Fällt der Prüfungstag auf einen Samstag, hat sich die/der erkrankte Studierende grundsätzlich beim ärztlichen Notdienst vorzustellen; liegt eine Erkrankung vor, bei der die Prüfungsunfähigkeit auch noch spätestens am darauffolgenden Montag attestiert werden kann, ist eine rückwirkende Attestierung ausreichend.

2.3 Der Rücktritt ist beim Prüfungsausschuss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich anzuzeigen. Zur Konkretisierung erwartet der Prüfungsausschuss die Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formulars grundsätzlich bis spätestens zum Ablauf des 3. Werktages nach dem Prüfungstermin.
Zur Fristwahrung genügt die Übersendung einer eingescannten Kopie des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formulars per E-Mail an den Prüfungsausschuss prüfungsausschuss@thga.de. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Absendens der E-Mail. Das Original des Formulars samt Attest ist unverzüglich nachzureichen, und zwar entweder durch persönliche Abgabe im Sekretariat Prüfungsausschuss (Herner Str. 45,

44787 Bochum, Geb. 1, Raum 022), bei der Pforte am Haupteingang, durch Einwurf in den Briefkasten des Prüfungsausschusses oder auf dem Postweg; beim Postversand kommt es auf den Zeitpunkt der Einlieferung an. Bei der Berechnung der Frist gelten Samstage als Werktage; fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag (§ 193 BGB).

2.4 Der Rücktritt ist mit Angabe des Grundes und der Prüfung, für die er erklärt wird, zu versehen (Seite 2 des Formulars). Bei Fehlen der notwendigen Angaben kann die Rücktrittserklärung ggf. unwirksam sein.

2.5 Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes verlangen; die Kosten hierfür trägt die Hochschule.

2.6 Erkennt der Prüfungsausschuss den Rücktrittsgrund und die vorgelegten Nachweise an, gilt die Prüfung als nicht unternommen; der Rücktritt wird nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche angerechnet. Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

3. Prüfungsabbruch und freiwillige Teilnahme an Prüfungen trotz Prüfungsunfähigkeit

3.1 Plötzliches Unwohlsein vor Austeilen der Prüfungsaufgaben oder ein späterer Prüfungsabbruch wegen plötzlich auftretender Erkrankung ist der Prüfungsaufsicht oder dem/der Prüfenden mündlich anzuzeigen und von dieser/diesem auf der Notenliste zu vermerken. Die/der Studierende ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich im Anschluss eine Ärztin oder einen Arzt aufzusuchen (§ 14 Abs. 2 Satz 5 Bachelor-HPO) und die Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag unter Verwendung des o.g. Formulars attestieren zu lassen sowie das Formular unverzüglich beim Prüfungsausschuss einzureichen (siehe oben).

3.2 Hat die/der Studierende an einer Prüfung teilgenommen und wird diese beendet, wird die Prüfung grundsätzlich mit dem erzielten Ergebnis gewertet (§ 14 Abs. 2 Satz 7 Bachelor-HPO). Wird während eines Zeitraums attestierter Prüfungsunfähigkeit eine Prüfung freiwillig angetreten, liegt eine bewusste Risikoentscheidung vor; die attestierte Erkrankung kann in diesem Fall nicht (mehr) als Rücktrittsgrund anerkannt werden.

4. Rücktritt aus sonstigen Gründen

Erfolgt ein Rücktritt aus einem anderen triftigen Grund (außer Krankheit), ist ein formloser schriftlicher Antrag beim Prüfungsausschuss zu stellen; auch dieser ist unverzüglich einzureichen und glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der Begründung.

5. Besonderheiten bei der Bachelorarbeit und dem Kolloquium

Für die Bachelorarbeit und das Kolloquium gelten besondere Regelungen: Die Nichtteilnahme am Kolloquium sowie die verspätete Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung gelten als Rücktritt bzw. als mit „nicht bestanden" (n.b./5,0) bewertet. Die nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt und muss spätestens drei Semester nach dem Semester angemeldet werden, in dem die Arbeit abgegeben wurde. Zeiten der Inanspruchnahme von Mutterschutz- und Elternzeitregelungen sowie der Pflege sind hierbei nicht eingerechnet. Ist die/der Studierende infolge einer attestierten Erkrankung an der fristgerechten Anfertigung der Arbeit gehindert, kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit auf schriftlichen, begründeten Antrag gewährt werden. Der Antrag muss in jedem Fall innerhalb der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.

6. Nachteilsausgleich, Behinderung und chronische Erkrankung; Mutterschutz

6.1 Der krankheitsbedingte Rücktritt setzt eine nur vorübergehende Erkrankung voraus. Wer aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung dauerhaft in der Ableistung von Prüfungen eingeschränkt ist, hat keinen Anspruch auf Rücktritt, sondern kann einen Nachteilsausgleich beantragen. Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungsereignis, zu stellen. Der Prüfungsausschuss kann gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Dauer zu erbringen.

6.2 Für schwangere und stillende Studierende prüft der Prüfungsausschuss nach Anzeige der Schwangerschaft und auf Antrag, ob und wie die von einem Ausschluss betroffenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf anderem Weg (Äquivalenzleistungen) erworben bzw. Prüfungen in anderer Form abgelegt werden können. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Angebot oder eine bestimmte Prüfungsform besteht nicht.

7. Rechtsfolgen der Nichtanerkennung

Wird eine Prüfung ohne anerkannten Rücktrittsgrund versäumt oder abgebrochen oder wird keine bewertbare Prüfungsleistung erbracht, wird sie als „nicht bestanden" (n.b./5,0) bewertet. In diesen Fällen des Versäumnisses ist die mündliche

Ergänzungsprüfung ausgeschlossen; die Folgen eines unentschuldigten Rücktritts können auf diesem Weg nicht abgemildert werden.
Die Mitteilung der Nichtanerkennung des Rücktritts bzw. des nicht bestandenen Prüfungsergebnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Gegen den Bescheid ist der Widerspruch innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss zulässig. Aus dem Vermerk „Attest" im Notenspiegel kann grundsätzlich nicht auf eine bereits erfolgte Anerkennung geschlossen werden.